

Es wird dort alle Tage für die Armen Speise und Suppe zubereitet und jedem Bittenden eine Gabe gereicht. Daher kommt es, daß Mittags die Armen nach dem Klosterhofe zusammenströmen, um sich ihre Suppe zu holen, daher kommt es, daß wohl auch kein reisender Handwerker den Klosterhof umgeht und daher der Anschein, als herrsche dort das Bettelwesen vor. Nun aber kann man doch der klösterlichen Behörde oder den Dörfern selbst keinen Vorwurf daraus machen, wenn die Zahl der Bittenden, die sich im Klosterhofe melden, groß ist. Bittende Hilfsbedürftige sind es, aber keineswegs ist die Mehrzahl dieser Almosen- und Speiseempfänger Bettler. Eben durch den Empfang dieser Wohlthat werden sie der drückendsten Nahrungsvorgen enthoben, vom Betteln abgehalten. Man verwechsle also nicht Arme mit Bettlern in dem Sinne, wie er in der Vorlage zu nehmen ist. — Es wäre möglich, daß das Klosterdorf Burkau, dessen Verhältnisse ich weniger kenne, gemeint sein könnte; ich glaube aber auch nicht, daß es bei diesem Dorfe der Fall sein kann. Ich wohne nicht zu weit von diesem Dorfe. Mein Haus ist den Bittenden auch nicht verschlossen, allein ich kann mich nicht erinnern, daß aus Burkau Jemand bei mir gebettelt hätte. Ich kann daher zur Zeit noch nicht zugeben, daß Burkau unter den Klosterdörfern mit gemeint sei. Außerdem hat Burkau mehre Herrschaften und gehört dem Kloster nicht allein. Also auch aus diesem Grunde kann ich den den Klosterdörfern gemachten Vorwurf des Bettelns nicht gelten lassen.

Bischof Mauer mann: Ich muß mich dem ganz anschließen, was der Herr Klostervoigt so eben gesagt hat. Ich muß aber noch mehr behaupten, daß kein District weniger Arme zählt, als die stiftlichen Besitzungen. Wenn es der Fall ist, daß sich viele Arme versammeln und um Speise bitten, so würde man einen irrigen Schluß ziehen, wenn man annehmen wollte, die Bittenden wären nur Stiftsunterthanen; es ist das Gegentheil und dürfte sehr übel aufgenommen werden, wenn wir die Speisen nur an unsere Unterthanen vertheilen wollten. Daß die Staatsregierung das nicht gewußt hat, ist zu entschuldigen; daß es aber die Männer, welche den Bericht gemacht haben, nicht wußten, ist unverzeihlich. Außerdem habe ich noch zu bemerken, daß bei dem Stifte zu Bauzen eine Armenordnung besteht, welche wenigstens 150 Jahre alt ist.

Bürgerm. Hübler: Der Kammer scheint mir nach dem von der Deputation erstatteten Vorberichte nur die Alternative gestellt zu sein, entweder einen der beiden Deputationsvorschläge zu dem ihrigen zu machen, oder die Sache der Deputation mit dem Auftrage zurückzugeben, auf das Materielle des uns vorliegenden Gegenstandes prüfend einzugehen und uns einen Hauptbericht zu erstatten. Ich meines Theils schließe mich den Ansichten der Deputation unbedingt an, enthalte mich deshalb alles Eingehens auf das Materielle, und stimme namentlich für den letzten, auf Vorlegung einer allgemeinen Armenordnung gerichteten Theil des Deputationsgutachtens. Sehr zweckmäßig und den künftigen Gang der Discussion in beiden Kammern erleichternd und abkürzend würde es übrigens sein, wenn

es der hohen Staatsregierung gefiele, bei Vorlegung einer solchen Armenordnung diejenigen Punkte derselben zu bezeichnen, welche sie als der Gesetzgebung angehörig betrachtet, und worüber sie der Zustimmung der Stände bedarf.

Bürgerm. Schill: Ich bin der Ansicht gewesen, daß die Deputation eine Theilung des Antrags nicht gewollt, sondern es der Staatsregierung anheim gegeben hat, ob sie im Wege eines Gesetzentwurfs oder einer Armenordnung irgend eine Vorlage noch an die Ständeversammlung gelangen lassen wolle. Insofern dieses der Fall wäre, was mir allerdings als das Zweckmäßigste erscheint, so dürfte vielleicht der Antrag des Vicepräsidenten auf Theilung des Deputationsvorschlages zur Unterstüßung zu bringen sein, ehe der Antrag selbst, wie er von der Deputation ausgeht, getrennt würde. Ich erlaube mir daher an den Referenten die Anfrage, ob meine Ansicht richtig ist, oder ob die Deputation auf Theilung der Frage hat eingehen wollen.

Referent v. Carlowitz: Ja, es ist dies die Ansicht der Deputation. Die Deputation hat ihren Antrag als etwas Ganzes mit einer Frage zu Erschöpfendes hingestellt. Die Alternative ist allein in die Hand der Staatsregierung gelegt. Ihr will man es anheim geben, ob sie ein Gesetz oder eine Armenordnung erlassen will, aber eines von beiden soll sie thun. Ich meines Theils habe bereits bekannt, daß ich den letztern Ausweg für zweckmäßiger halte. Demungeachtet aber scheint der Vorschlag der Deputation empfehlenswerther zu erachten, weil er der Staatsregierung einen größern Spielraum gewährt und weil, weshalb ich auch noch an diesem Gutachten fest halten muß, das anwesende Organ der Staatsregierung nicht mit Bestimmtheit erklärt hat, für welchen Ausweg sich dieselbe entscheiden werde. Verlangen wir eine Gesetvorlage, so verlangen wir das, was wir zu verlangen berechtigt sind, und es ist in einem solchen Falle mehr Hoffnung auf Gewährung; verlangen wir aber eine Vorlage über administrative Fragen, die wir zu begutachten kein Recht haben, so müssen wir uns darauf gefaßt machen, eine abfällige Entschließung zu erhalten. Uebrigens sollte ich meinen, es würde selbst, wenn die Regierung den ersten Ausweg wählte, der Ständeversammlung unbenommen sein, sich auch über Administrativ-Maßregeln auszusprechen. Werden wir auch dazu nicht aufgefordert, so bleibt uns doch das Petitionsrecht, und es würden mit der Schrift über die Gesetvorlage an die Staatsregierung wohl auch mehre allgemeine Anträge verbunden werden können, welche nur der Administration angehören, Anträge von der Ständeversammlung zwar nicht verlangt, aber von ihr aus freien Stücken aufgefaßt.

Ziegler und Klipphausen: Die Klagen über zunehmende Armuth und Bettelei sind allgemein, nicht allein in Sachsen, sondern in ganz Deutschland. Lobenswerth ist es, daß die Staatsregierung durch Revision und Verbesserung der Armengesetzgebung den Armen helfen will; ich würde aber doch zweifeln, daß dieses allein dem Zwecke entsprechen und das Bettelwesen bedeutend vermindern werde. So lange das Bettel-